

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 14.

Jahrgang 1906.

Inhalt: Übergang der Bahnanlagen Mülheim Rhein in den Eisenbahndirektionsbezirk Köln 137, Enteignungsrechtsverleihung an die Stadt Düsseldorf 137, Stück 17 des Reichsgesetzblatts, Stück 8—12 der Gesetzsammlung 137/138, Ergänzung der ärztlichen Gebührenordnung 138, Paketverföndung während der Osterzeit 138, Berufung des Pastors Meyer für lutherische Kirchengemeinde Barmen-Langenberg 138, Kleinbahn Belbert-Höfel und Barmen-Ronsdorf-Rüngsten-Sieperhöhe 138/139, Lofevertrieb 139, 140, 141, Namensänderungen 139, 141, Aht Uhr-Ladenschluß in Elberfeld 139/140, Unterkursus an kaufmännischen Fortbildungsschulen 140, Brückengelddtarif der Hedingerhauser Brücke in Barmen 140, Hauskollekten 140, Anerkennung für Rettung aus Lebensgefahr 140, Notierung forstverforgungsberechtigter Anwärter 140/141, Stadtschulinfpektor Dr. Herold in Düsseldorf 141, Bizekonful 141, Verkehr auf gesperrtem Übungsgebiet der Wefer 141/142, Bergwerksverleihungsurkunde 142, Enteignung 142/143, Schwurgerichtsfitzungen in Essen 143, Gefellenausfchufwahl für Handwerkskammer 143, Ärztlicher Sachverständiger des Schiedsgerichts 143, Personalien 143.

373. 431. Auf Ihren Bericht vom 6. März d. Js. bestimme Ich, daß die Verwaltungsbezirke der Eisenbahndirektionen in Bromberg, Posen, Erfurt, Hannover, Cassel, Frankfurt am Main, Münster i./Westf., Elberfeld und Köln nach Maßgabe der anliegenden Nachweisung zu den dort in Spalte 4 angegebenen Zeitpunkten anderweit abgegrenzt werden. Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Wilhelmshaven, den 12. März 1906.

Wilhelm R.
gegenez. v. B u d d e.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

1	2	3	4
Eisenbahndirektion	Zugang	Abgang	Bemerkungen.
Bahnstrecken			
Elberfeld.	—	Bahnanlagen in Mülheim a./Rhein.	am 1. April 1906 in den Eisenbahndirektionsbezirk Köln.
Köln.	Bahnanlagen Mülheim a./Rhein.	—	am 1. April 1906 aus dem Eisenbahndirektionsbezirk Elberfeld.

374. 438. Auf den Bericht vom 20. Februar ds. Js. will Ich der Stadt Düsseldorf das Enteignungsrecht zur Entziehung und dauernden Beschränkung des für die Hochwasserregulierung auf dem linken Rheinufer erforderlichen Grundeigentums verleißen. Der eingereichte Plan folgt zurück.

Wilhelmshaven, den 12. März 1906.

Wilhelm R.

gegenez.: von Budde.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

375. 400. Das zu Berlin am 23. März 1906 ausgegebene 17. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 3215. Gesetz, betreffend die Überleitung von Hypotheken des früheren Rechtes. Vom 17. März 1906.

Nr. 3216. Allerhöchste Order, betreffend Anrechnung des Jahres 1906 als Kriegsjahr aus Anlaß der Aufstände im Südwestafrikanischen Schutzgebiete. Vom 27. Februar 1906.

Nr. 3217. Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung leichterer Vorschriften für den wechselseitigen Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. April 1906.

Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. Vom 12. März 1906.

Nr. 3218. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Nr. XXXII³ der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 19. März 1906.

Inhalt der Gesetzsammlung.

376. 414. Das zu Berlin am 24. März 1906 ausgegebene 8. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 10678. Kirchengesetz, betreffend die jährliche Reformationsfeier in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 10. März 1906.

Nr. 10679. Verordnung über das Inkrafttreten des Kirchengesetzes vom 10. März 1906, betreffend die jährliche Reformationsfeier in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 12. März 1906.

377. 417. Das zu Berlin am 28. März 1906 ausgegebene 9. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 10680. Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betreffend anderweitige Feststellung des Grenzpunkts zwischen den Eisenbahndirektionsbezirken

Bromberg und Posen auf der Strecke Cüstrin—Frankfurt a. Ober. Vom 22. März 1906.

378. 418. Das zu Berlin am 29. März 1906 ausgegebene 10. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 10681. Gesetz, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Gesamt-(Parochial)-Verbänden der evangelisch-lutherischen Kirchen der Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein sowie in den Kirchengemeinden der evangelisch-reformierten Kirche der Provinz Hannover. Vom 22. März 1906.

Nr. 10682. Gesetz, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden der evangelischen Kirchen der Konsistorialbezirke Cassel, Wiesbaden und Frankfurt a. M., in den Gesamtverbänden der evangelischen Kirche des Konsistorialbezirks Cassel sowie in der vereinigten evangelisch-lutherischen und evangelisch-reformierten Stadtsynode zu Frankfurt a. M. Vom 22. März 1906.

Nr. 10683. Verordnung über das Inkrafttreten von Kirchengesetzen, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern. Vom 23. März 1906.

Nr. 10684. Verordnung über das Inkrafttreten von Gesetzen, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern. Vom 23. März 1906.

Nr. 10685. Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staates gegenüber der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen der Monarchie. Vom 23. März 1906.

Nr. 10686. Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staates gegenüber den evangelisch-lutherischen Kirchen der Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein sowie der evangelisch-reformierten Kirche der Provinz Hannover. Vom 23. März 1906.

Nr. 10687. Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staates gegenüber den evangelischen Kirchen der Konsistorialbezirke Cassel, Wiesbaden und Frankfurt a. M. Vom 23. März 1906.

Nr. 10688. Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staates gegenüber den Kirchengemeinden und Gesamtverbänden in der katholischen Kirche. Vom 23. März 1906.

379. 433. Das zu Berlin am 31. März 1906 ausgegebene 11. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 10689. Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1906. Vom 31. März 1906.

380. 434. Das zu Berlin am 31. März 1906 ausgegebene 12. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 10690. Gesetz, betreffend Erweiterung des Stadtkreises Harburg. Vom 30. März 1906.

Nr. 10691. Gesetz, betreffend Erweiterung des Stadtkreises Lhorn. Vom 30. März 1906.

Nr. 10692. Gesetz, betreffend Erweiterung des Stadtkreises Cassel. Vom 30. März 1906.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

381. 427. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Gebühren-Ordnung für

approbierte Ärzte und Zahnärzte vom 15. Mai 1896.

Auf Grund des § 80 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (Reichs-Gesetzblatt 1900 Seite 871 ff.) bestimme ich bezüglich der Gebühren-Ordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte vom 15. Mai 1896 folgendes:

1. Hinter den Ziffern 5 und 37 des Abschnitts II A werden folgende Ziffern 5a und 37a eingefügt:

5a. Beratung eines Kranken durch den Fernsprecher 1 bis 3 Mark. Findet die Beratung von einer öffentlichen Fernsprechstelle aus statt, so steht dem Arzt neben der Gebühr für die Beratung eine Entschädigung für Zeitverräumnis zu, und zwar für jede angefangene halbe Stunde in Höhe von 1,50 bis 3 Mark.

37a. Einspritzung von Heilmitteln direkt in eine Blutader (außer dem Betrage für die Mittel) 3 bis 20 Mark.

2. Die Vorschrift in Ziffer 10 erhält nachstehende Fassung:

Für Besuche oder Beratungen in der Zeit zwischen 9 Uhr abends und 7 Uhr morgens das Zweifache der Gebühr zu Nr. 1—4, Nr. 5a, Nr. 7 und zu Nr. 20.

Die Gebühr unter Nr. 2 ist jedoch nicht unter 3 Mark zu bemessen.

Berlin, den 13. März 1906. M. Nr. 3288.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten: *S t u d t*.

382. 420. Verladung von Paketen während der Osterzeit.

Die Vereinigung mehrerer Pakete zu einer Postpaketadresse ist für die Zeit vom 8. bis einschließlich 15. April im inneren deutschen Verkehr nicht gestattet. Auch für den Auslandsverkehr empfiehlt es sich im Interesse des Publikums, während dieser Zeit zu jedem Pakete besondere Begleitpapiere auszufertigen.

Berlin W. 66, den 20. März 1906.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts. *J. A. Groh*.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

383. 430. Der Pastor Hermann Meyer in Radevormwald ist auf Grund der Bestimmungen der General-Konzession vom 23. Juli 1845 zum Pastor der Kirchengemeinde Barmen-Langenberg der von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner berufen worden, was nach vorchriftsmäßig nachgewiesener Qualifikation zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Coblenz, den 22. März 1906. S.-Nr. 6689.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

In Vertretung: *W a l l r a f*.

384. 408. **Polizeiverordnung**

als Nachtrag zur Polizeiverordnung, betreffend den Betrieb der Kleinbahn von Velbert über Heiligenhaus nach Hüssel vom 16. August 1899 — I. K. 1109 — (A. Bl. Seite 355 bis 357).

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der

§§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahn-Direktion Elberfeld und unter Zustimmung der I. Abteilung des Bezirks-Ausschusses zu Düsseldorf für den Umfang der Landkreise Düsseldorf und Mettmann folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Der § 16 der Polizeiverordnung vom 16. August 1899 wird aufgehoben und erhält folgende Fassung:

§ 16. Das Mitnehmen von Hunden, von geladenen Gewehren, sowie von Gepäcksüden, welche durch ihren Umfang, üblen Geruch oder ihre Unreinlichkeit die Fahrgäste belästigen würden, ist in den für Personen bestimmten Wagen oder Wagenabteilungen nicht gestattet.

Auf Antrag der Kleinbahnverwaltung können indes für die sämtlichen oder einzelnen Strecken der Bahn unter den von den Aufsichtsbehörden im Wege der Genehmigung festzustellenden Bedingungen, Jagdhunde in Begleitung von Jägern, die als solche kenntlich sind, zur Beförderung zugelassen werden. Ausgeschlossen ist eine Beförderung von Jagdhunden im Innern der Wagen.

Von dem Verbote der Mitnahme von Hunden sind die nach Vorstehendem zugelassenen Jagdhunde ausgenommen.

Niemals darf durch Gepäcksüden der bequeme Durchgang im Wagen behindert werden.

§ 2. Ein Abdruck dieser Polizeiverordnung ist in jedem Wagen der Bahn von dem Schaffner mitzuführen sowie in den Warteräumen auszuhängen.

§ 3. Die Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf in Kraft.

Düsseldorf, den 26. März 1906.

I. K. 431.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Grütner.

385. 409. Polizeiverordnung

als Nachtrag zur Polizeiverordnung betreffend den Betrieb der mit elektrischer Kraft betriebenen Kleinbahnen a) von Barmen über Tölleturm nach Ronsdorf, b) von Ronsdorf nach Müngsten und c) von Clarenbach über Haddenbach nach Sieperhöhe (Remscheid) vom 11. November 1905 — I. K. 3468 — (N.-Bl. Seite 427 bis 429).

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahndirektion Elberfeld und unter Zustimmung der I. Abteilung des Bezirksausschusses zu Düsseldorf für den Umfang der Stadtkreise Barmen und Remscheid und der Landkreise Lempep und Mettmann folgende Polizeiverordnung erlassen:

Nr. 1. Die Nr. 16 der Polizeiverordnung vom 11. November 1905 wird aufgehoben und erhält folgende neue Fassung:

Nr. 16. Das Mitnehmen von Hunden, von geladenen Gewehren, sowie von Gepäcksüden, welche durch ihren Umfang, üblen Geruch oder ihre Unreinlichkeit die Fahr-

gäste belästigen würden, ist in den für Personen bestimmten Wagen oder Wagenabteilungen nicht gestattet.

Auf Antrag der Kleinbahnverwaltung können indes für ihre sämtlichen oder einzelne Strecken — mit Ausnahme der Bahnstrecke Barmen-Tölleturm — unter den von den Aufsichtsbehörden im Wege der Genehmigung festzustellenden Bedingungen, Jagdhunde in Begleitung von Jägern, die als solche kenntlich sind, zur Beförderung zugelassen werden. Ausgeschlossen ist eine Beförderung von Jagdhunden im Innern der Wagen.

Von dem Verbote der Mitnahme von Hunden sind die nach vorstehendem zugelassenen Jagdhunde ausgenommen.

Niemals darf durch Gepäcksüden der bequeme Durchgang im Wagen behindert werden.

Nr. 2. Ein Abdruck dieser Polizeiverordnung ist in jedem Wagen der Bahn von dem Schaffner mitzuführen, sowie in den Warteräumen auszuhängen.

Nr. 3. Die Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf in Kraft.

Düsseldorf, den 26. März 1906.

I. K. 1003.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Grütner.

386. 402. Des Königs Majestät haben dem Zentral-Komitee des Preussischen Landesvereins vom Roten Kreuz mittels Allerhöchster Order vom 9. August 1904 die Erlaubnis zu erteilen geruht, für die Zwecke des Vereins eine Geldlotterie mit einem Reinertrage von 1350000 Mark und einem Spieltapitale von höchstens 4050000 Mark zu veranstalten und die Lose im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Die Ziehung der Gewinne der ersten Serie der Lotterie erfolgt zu Berlin in den 4 Tagen vom 23. bis 26. Oktober 1906.

Düsseldorf, den 24. März 1906.

I. Ca. 1212.

Der Regierungs-Präsident.

387. 403. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G. S. S. 1310) wird dem vorliegenden Antrage gemäß 1. dem Schlosser Anton Kuczłowski zu Barmen, geboren am 2. Dezember 1870 zu Poligen, Kreis Stuhm, 2. seiner Ehefrau Helene Kuczłowski, geborene Brauh, geboren am 3. Juni 1876 zu Bonn, und deren Kindern: a) Paul Anton Kuczłowski, geboren am 4. Januar 1895 zu Elberfeld, b) Else Antonie Kuczłowski, geboren am 23. Oktober 1899 zu Barmen, die Genehmigung erteilt, an Stelle des Familiennamens „Kuczłowski“ fortan den Namen „Kolt“ zu führen.

Düsseldorf, den 26. März 1906.

I. Ca. 1173.

Der Regierungs-Präsident.

388. 405. Die Inhaber offener Verkaufsstellen der Colonial-, Material-, Farbwaren- und Drogenbranche in Elberfeld haben den Antrag gestellt, den Acht-Uhr-Ladenschluß einzuführen mit Ausnahme der Samstage.

Zur Feststellung der nach § 139 f. der Gewerbeordnung erforderlichen Zahl von zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber habe ich in Gemäßheit des § 1 der Bekanntmachung vom 25. Januar 1902, betreffend das Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der

Ladenschlußzeit (N. G. Bl. S. 38) den Herrn Oberbürgermeister zu Elberfeld zum Kommissar bestellt.
Düsseldorf, den 26. März 1906. I. F. 1555.

Der Regierungs-Präsident.

389. 412. In der Zeit vom 3. bis einschließlich 30. Mai ds. Js. wird hier selbst ein Unterkursus zur Ausbildung von Lehrern an kaufmännischen Fortbildungsschulen abgehalten werden. Zur Teilnahme an diesem Kursus können nur solche Lehrer oder Lehrerinnen zugelassen werden, die bereits an einer kaufmännischen Fortbildungs- oder Handelsschule unterrichten oder dazu für die nächste Zeit in Aussicht genommen sind. Meldungen zur Teilnahme sind bis zum 10. April ds. Js. den für den Wohnsitz der Bewerber zuständigen Gemeindebehörden einzureichen.

Düsseldorf, den 29. März 1906. I. Fa. 1883 II. Ang.
Der Regierungs-Präsident.

390. 411. Nachtrag
zum Tarif für die Erhebung des Brückengeldes auf der Heckingerhauser Brücke in Barmen vom 16. September 1823.
Es sind zu erheben:

- I. für Kraftwagen zum Fortschaffen von Personen
- a) mit Gummiradreifen und
 1. mit mehr als 4 Sitzplätzen 20 Pfg.
 2. mit 4 und weniger Sitzplätzen 10 "
 - b) ohne Gummiradreifen und
 1. mit mehr als 4 Sitzplätzen 30 "
 2. mit 4 und weniger Sitzplätzen 15 "
- II. für Kraftwagen zum Fortschaffen von Lasten
- a) mit Gummiradreifen und
 1. beladen 20 Pfg.
 2. leer 10 "
 - b) ohne Gummiradreifen und
 1. beladen 30 "
 2. leer 15 "
- III. für unbeladene Kraftwagen, welche landwirtschaftlichen Betriebszwecken dienen,
- a) mit Gummiradreifen 5 Pfg.
 - b) ohne Gummiradreifen 8 "

Bemerkungen.

- a) Zu I. Als Sitzplätze sind nur die dauernd eingebauten festen Sitzgelegenheiten einschließlich des Sitzes für den Wagenführer anzusehen.
- b) Zu II. Als beladen sind die Kraftwagen dann anzusehen, wenn sich auf ihnen außer dem zur Kraftzeugung erforderlichen Stoffe und ihrem sonstigen Zubehör an anderen Gegenständen mehr als 100 kg befinden.
- c) Von Kraftwagen, welche den Hofhaltungen des Königl. und Fürstl. Hohenzollernschen Hauses, dem preussischen Staate oder dem Deutschen Reiche gehören oder für deren Rechnung betrieben werden, wird kein Brückengeld erhoben.

Vorstehender Nachtrag wird hiermit genehmigt und zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Düsseldorf, den 29. März 1906. I. E. 1439.
(L. S.)

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Koenigs.

391. 410. Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 3. Februar dieses Jahres, Nr. 2452, dem Vorstand des Vereins Caritas, Versorgungshaus für Mütter und Säuglinge, zu Haan im Kreise Mettmann die Erlaubnis erteilt, zum Besten der Anstalt im Jahre 1906 eine einmalige Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern des rechtsrheinischen Teiles des Regierungsbezirks Düsseldorf sowie des Stadtkreises Köln abhalten zu lassen.

Mit der Abhaltung der Kollekte ist Philipp Bogt in Düsseldorf beauftragt worden.

Düsseldorf, den 26. März 1906. I. Ca. 1259.
Der Regierungs-Präsident.

392. 422. „Mit Beziehung auf meine Bekanntmachung vom 29. September v. Js. I. Ca. 3970 (Amtsbl. Stück 40 Nr. 1093) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß der Herr Ober-Präsident durch Erlaß vom 6. ds. Mts. Nr. 5411 die Frist für die Einammlung der dem Ausschuß zur Errichtung eines Reichswaisenhauses am Rhein unterm 14. September v. Js. bewilligten Hauskollekte für den Regierungsbezirk Düsseldorf bis zum 1. Mai ds. Js. verlängert hat.“

Düsseldorf, den 29. März 1906. I. Ca. 1143.
Der Regierungs-Präsident.

393. 423. Bei der Rettung des Knaben Wiger vom Tode des Ertrinkens hat der Schüler Günther Hamacher in Duisburg Mut und Entschlossenheit an den Tag gelegt, wofür ich ihm hiermit meine Anerkennung ausspreche.

Düsseldorf, den 27. März 1906. I. C. 3321.
Der Regierungs-Präsident.

394. 424. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 14. ds. Mts. II b 892 der Gesellschaft „Kriegerheim“ in Essen die Erlaubnis erteilt, die Lose der von ihr zu veranstaltenden drei Gegenstands-Lotterien in den Provinzen Rheinland, Westfalen und Hessen-Nassau sowie im Stadtkreise Berlin zu vertreiben.

Es sollen in jeder Lotterie 100000 Lose zu je 1 M. ausgegeben werden und 3521 Gewinne im Gesamtwerte von je 38000 Mark zu Auspielung gelangen. Die Ziehungen werden voraussichtlich im Mai, September und Dezember ds. Js. stattfinden.

Düsseldorf, den 28. März 1906. I. Ca. 1246.
Der Regierungs-Präsident.

395. 429. Mit Beziehung auf meine Bekanntmachung vom 24. Januar ds. Js. I. Ca. 244 (Stück 5 Nr. 94) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß mit der Abhaltung der Hauskollekte für das Schifferheim in Ruhrort folgende Personen beauftragt worden sind:

1. Pfarrer Ulrich Kerwer,
2. Hausvater Otto Jacobey,
3. Stuhlfechter Gustav Horn, sämtlich aus Duisburg-Ruhrort.

Düsseldorf, den 29. März 1906. I. Ca. 902.
Der Regierungs-Präsident.

396. 439. Forstverorgungsberechtigte Anwärter mit Forstverorgungsscheinen aus dem Jahre 1905, die sich bisher bei einer Regierung nicht haben notieren lassen, haben ihre Notierungsgesuche nach Muster K des § 29, der Bestimmungen vom 1. Oktober 1905

bis zum 1. Juli d. Js. an diejenige Regierung einzureichen, bei der sie in erster Linie notiert zu werden wünschen.

Amnotierungsgesuche der bereits notierten Forstverforgungsberechtigten sind ebenfalls zu demselben Termin bei der Regierung, die sie notiert hat, einzureichen.

Düsseldorf, den 3. April 1906. III. D. 783.
Königliche Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

397. 432. Dem zum Stadtschulinspektor in Düsseldorf ernannten bisherigen Oberlehrer Dr. Herold ist mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 1. April d. Js. ab die staatliche Kreis- und Schulaufsicht über einen Teil der Volksschulen des Stadtkreises Düsseldorf nebenamtlich und widerruflich übertragen worden.

Düsseldorf, den 30. März 1906. II B 2671.
Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- u. Schulwesen.
398. 436. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz in Coblenz hat durch Erlaß vom 14. d. Ms. — 6226 — dem Vorstand des Oberbergischen Gebirgsvereins in Gummersbach die Erlaubnis erteilt, zum Besten seiner Zwecke, insbesondere für die Herausgabe eines neuen Führers, Anbringung von Wegebezeichnungen im Vereinsgebiet, Herstellung von Wegen, Errichtung von Aussichtstürmen und Aufstellung von Ruhebänken im Oktober d. Js. eine öffentliche Auspielung von Luxus-, Gebrauchs- und Haushaltsgegenständen zu veranstalten.

Der Absatz der Lose darf stattfinden: a) im rechtsrheinischen Teile des Regierungsbezirks Köln, b) in den Städten Köln und Bonn, c) in den Kreisen Penney, Solingen Land, sowie in den Städten Remscheid, Solingen, Barmen, Elberfeld, Düsseldorf.

Düsseldorf, den 31. März 1906. I. Ca. 1196.
Der Regierungs-Präsident.

399. 437. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G.-S. S. 1310) wird dem vorliegenden Antrage gemäß: dem Ernst Trottenberg, geboren am 2. April 1892 zu Barmen, wohnhaft daselbst bei seiner Mutter, der Witwe Wilhelm Hesse, Julie geb. Trottenberg, die Genehmigung erteilt, an Stelle des Familiennamens Trottenberg fortan den Namen Hesse zu führen.

Düsseldorf, den 29. März 1906. I. Ca. 1114.
Der Regierungs-Präsident.

400. 442. Der zum königlich griechischen Bizekonjul in Elberfeld ernannte Freiherr August von der Heide jr. ist in dieser Amtseigenschaft anerkannt und zugelassen worden.

Düsseldorf, den 31. März 1906. I. F. 1751.
Der Regierungs-Präsident.

401. 342. **Polizei-Verordnung.**
Auf Grund des § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird für den Verkehr von Schiffen und Fahrzeugen auf gesperrtem Schießgebiet der Weser für die diesjährigen Schießübungen unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses die nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1. Die diesjährigen Schießübungen der III. Ma-

trojen-Artillerie-Abteilung auf der Weser finden in der Zeit vom 12. Juli bis 21. August 1906 statt.

Das Übungsfeld ist wie folgt begrenzt: Stromabwärts durch die Linie Tonne 19, Fedderwarden 5, stromaufwärts durch die Linie Landbake III, unterste Quarantäne-Tonne Fort Langlütjen I.

§ 2. An allen Tagen, an welchen Schießübungen abgehalten werden, werden die Zeiten 3 Stunden vor bis 2 Stunden nach Hochwasser für die Schifffahrt freigegeben, jedoch müssen unmittelbar nach Beendigung dieser Zeiten sämtliche Schiffe und Fahrzeuge das Schießgebiet geräumt haben.

Am 21. August wird das Fahrwasser im Bedarfsfalle den Tag über vollständig abgesperrt.

§ 3. Zur Durchführung der Absperrung des Übungsfeldes nach Maßgabe des § 2 sind an den Grenzen derselben Polizeiboote — Dampfer, welche am Flaggenstoc oder an der Gaffel die deutsche Kriegsflagge, als besonderes Abzeichen im Topp eine rote, ausgezackte Flagge führen — stationiert. Den Weisungen der Führer der Polizeiboote ist unbedingt und sofort Folge zu leisten.

§ 4. Hohewegleuchtturm und Meyerslegede hissen eine Stunde vor Beginn der Schießübung je eine schwarze, viereckige Flagge und zeigen diese während der Dauer der Übung.

Die Flagge wird sofort nach Beendigung der Schießübung an dem betreffenden Tage auf telegraphische Weisung niedergeholt.

§ 5. Am 16., 17. und eventuell 18. August 1906 finden außer Tagsschießen auch Nachtschießen in der Zeit zwischen Dunkelwerden und Hellwerden statt, und ist auch während dieser Schießzeiten das Flußgebiet in den im § 1 angegebenen Grenzen vollständig gesperrt.

§ 6. Auf demjenigen Fort, aus welchem geschossen wird, weht während der Schießzeit im Topp des Flaggenmastes eine rote ausgezackte Flagge, deren Niedergehen die Beendigung der Übungen an dem betreffenden Tage bedeutet.

Beht diese Flagge halb, so dürfen Kriegsschiffe und Passagierdampfer das Schießfeld passieren.

§ 7. Nur Dampfer, welche berechtigter Weise die Postflagge führen und geschleppte Lotsenschoner können das Schießgebiet jederzeit passieren, dürfen daselbst aber nicht anlern.

§ 8. Aufgefundene Geschosse. Es wird streng gewarnt, blind gegangene scharfe Geschosse beim Auffinden mitzunehmen, oder zu versuchen, den Zünder herauszuschrauben, da die Geschosse durch jede Bewegung gesprengt werden können.

Der Fund scharfer Geschosse ist dem Marine-Artillerie-depot zu Geestemünde sofort anzuzeigen und der Platz selbst durch Stangen pp. zu bezeichnen.

Die scharfen Geschosse sind an einem roten oder weißen Anstrich mit schwarzer Spitze zu erkennen.

Nicht geladene Übungsgranaten, kenntlich an eingeweißeltem Pfeilstrich auf der Spitze oder dem Boden, können gegen Funderlohn an das vorbezeichnete Artillerie-

depot abgegeben werden.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark geahndet, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt.

Stade, den 17. Februar 1906.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: v. Uerts.

402. 419. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Camp II bei Camperbruch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem königlichen Bergrevierbeamten des Reviers Düren zu Nachen zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 24. März 1906. Nr. 1437, II/108/39.
Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs!

Auf Grund der Mutung vom 6. November 1905 wird dem Bergassessor a. D. Paul Stein in Recklinghausen und dem Kaufmann August Stein in Düsseldorf unter dem Namen Camp II das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Camperbruch und Saalhoff im Kreise Moers, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2 188 999 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsriß mit den Buchstaben a, b, c, d bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausfertigt.

Bonn, den 24. März 1906.

Nr. 1437.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

403. 425. Auf Antrag der Verwaltung der Duisburg-Ruhrorter Häfen zu Duisburg-Ruhrort hat der königliche Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Erweiterung des Duisburg-Ruhrorter Hafens innerhalb der Stadtgemeinde Duisburg-Meiderich belegenen Grundflächen angeordnet.

N. Nr. des Erwerbsungs- Bezugsf. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer.	Bohnort.
	Nr.	Mtr.	Flur	Nr.			
1	70	82	11	16	Weide	Giesen, Eberhard, Otonom	Duisburg-Mei- derich
	140	78	11	15			
2	379	44	11	122/12	"	St. Josephs-Pfarr	Duisburg
3	215	90	11	139/13	"	Welschen, Christian, Ackerer	Duisburg-Mei- derich
4	52	49	11	147/23	"	Welschen, Christian und Tummel, Wilhelm	"
5	215	52	11	18	"	Eheleute Wilhelm Hollenberg und Miteigentümer	Waldbrohl
6	139	41	11	20	"	Strüningmann, Gerhard gen. von der Laden, Landwirt	Duisburg-Mei- derich
	98	71	11	8			
	236	11	11	144/3-7			
7	6	57	11	126/4	"	Morian, Daniel, Gutsbesitzer	Neumühl
	203	08	11	124/2			
	375	30	11	125/2			
8	9	93	11	127/4	Wasserstück	Krumpe, Theodora, Rentnerin	Münster
	41	35	11	3/IV.100			
9	—	77	11	146/3	Weide	Jsaak, Philipp	Duisburg-Ruhrort
	34	27	14	113/50			
10	405	37	14	111/43 zc.	"	Daniel, Friedrich Wilhelm Witwe Julie geb. Liebrecht und Mit- eigentümer	"
	157	74	14	112/49			
	259	43	11	296/11			
11	2	98	14	130/55 zc.	"	Daniel, Friedrich Wilhelm Witwe Julie geb. Liebrecht	"
	270	67	14	59			
12	—	65	14	71	Wasserstück	Dörr, Christian, Destillateur und Miteigentümer	Duisburg

Nachdem der königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf **Donnerstag den 12. April 1906**, vormittags 10¹/₄ Uhr, im Rathause zu Duisburg-Meiderich.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entscheidung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 2. April 1906.

A. Nr. 26.

Der Abschätzungs-Kommissar: Brede, Regierungsrat.

404. 413. Der Beginn der nächsten Schwurgerichtssitzungen ist auf den 7. Mai 1906 festgesetzt und der Herr Landgerichtsdirektor Douque hier selbst zum Vorsitzenden ernannt.

Essen, den 27. März 1906. Pr. I. 56/2776.

Königliches Landgericht.

405. 426. Gemäß §§ 16 bis 19 der Wahlordnung für die Handwerkskammer zu Düsseldorf und ihren Gesellenausschuß vom 23. August 1899 bringe ich hiermit zur Kenntnis, daß bei der am 17. März 1906 getätigten Ersatzwahl für den im III. Wahlbezirk, Essen-Stadt, ausgeschiedenen Ersatzmann der Schreinergefelle Wilhelm Huhmann zu Essen auf die Dauer von 3 Jahren gewählt worden ist.

Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahl sind binnen vier Wochen bei dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf einzureichen.

Essen, den 28. März 1906. G.-Nr. 1. VII. 11393.

Der Oberbürgermeister der Stadt Essen als Wahlkommissar.

J. B.: Dr. Wiedfeldt, Beigeordneter.

406. 428. Gemäß § 8 des Gesetzes betr. die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze vom 5. Juli 1900 und der Anweisung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 29. Dezember 1900, IIIa 8816, wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der prakt. Arzt Dr. med. A. Petersen hier selbst für das laufende Geschäftsjahr als Sachverständiger bei den Verhandlungen des Schiedsgerichts wiedergewählt worden ist.

Elberfeld, den 2. März 1906.

Schiedsgericht für die Arbeiterversicherung im Eisenbahndirektionsbezirk Elberfeld.

Der Vorsitzende: Steger, Amtsgerichtsrat.

Personal-Nachrichten.

407. 415. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Fabrikmeister Theodor von der Heiden in Hückingen, dem Kassenboten Johann Remonel in M.-Glabbach, dem Kommiss Albert Lohe in Gräfrath, dem Werkmeister Gustav Hammesfahr in Wald, dem Fabrikarbeiter (Ausscher) Robert Müller und dem Lagerarbeiter Wilh. Peiffer, beide ebendort, dem Färbermeister Johann Girmbter in Crefeld, dem Portier Michael Peich in Heerdt und dem Klaviermacher Gerhard Wilberg in Wesel das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

408. 421. Der bisherige Forstassessor Kanow ist vom Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten unter Belassung in seiner bisherigen Beschäftigung bei hiesiger Regierung zum Oberförster ernannt worden.

409. 385. Vom 1. April ds. Js. ab sind der Wasserbauwart Gustav Böttner in Wesel auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt, der Wasserbauwart Friedrich Wilhelm Engel in Grimlinghausen in die freierwerbende Wasserbauwartstelle zu Wesel versetzt, der Wasserbauwartanwärter Anton Velten zum Königlichen Wasserbauwart ernannt und ist letzterem die Wasserbauwartstelle in Grimlinghausen übertragen worden.

410. 406. Der Herr Ober-Präsident hat für eine fernere sechsjährige Amtsdauer zu Beigeordneten ernannt den bisherigen Beigeordneten, Gutsbesitzer und Gemeindevorsteher Peter Brücker in Bienen für die Landbürgermeisterei Brasselt und den bisherigen Beigeordneten Oberförster Georg Kiel in Diersfordt für die Landbürgermeisterei Ringenberg im Kreise Rees.

411. 416. Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten sind seitens des Bürgermeisters in Rheydt die Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Stadtgemeinde Rheydt dem Verwaltungsassistenten Paul Junter widerruflich übertragen worden. Die Übertragung der Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten an den Verwaltungsfekretär Struben ist gleichzeitig widerrufen worden.

412. 378. Dem Apotheker A. Hillebrand aus Esfirchen ist die Konzession zur Übernahme der von dem Apotheker Dr. W. Hoedt in Crefeld gekauften Apotheke daselbst erteilt worden.

413. 374. Der Apotheker Emil Wildt ist als Verwalter der Baumschen Apotheke zu Vorbeck bestätigt worden.

414. 382. Rechtsanwalt Mengelberg zu Crefeld ist zum Vorsitzenden, Rechtsanwalt Justizrat Dr. Drathen daselbst zum stellvertretenden Vorsitzenden des Kaufmannsgerichts zu Crefeld gewählt worden.

415. 441. Es sind Rentner Hermann Remy zu M.-Glabbach zum Vorsitzenden, Beigeordneter Dr. Porzelt daselbst zum ersten und Rechtsanwalt Boege daselbst zum zweiten stellvertretenden Vorsitzenden des „Gemeinschaftlichen Kaufmannsgerichts für den Industriebezirk M.-Glabbach-Rheydt“ zu M.-Glabbach gewählt worden.

Diejenigen Bekanntmachungen, welche noch für das am Samstag den 14. April cr. erscheinende Amtsblatt berücksichtigt werden sollen, müssen bis spätestens Mittwoch den 11. April cr., mittags 12 Uhr, bei der Redaktion eingegangen sein.

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 81, 82, 83, 84 und 85.

Redigiert im Bureau der Königlichen Regierung. — Druck von L. Boff & Cie. Königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.

